

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Manderscheid
vom 18. November 2016**

Der Stadtrat hat aufgrund des §24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 3 Abs. 1.7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.05.2007 in der Fassung vom 10.10.1996 und vom 10.12.2005 außer Kraft.

Manderscheid, den 18. November 2016
Stadt Manderscheid

gez. Günter Krämer (S)

Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) Verstorbene bis zu 5 Jahren | 210,00 € |
| b) Verstorbene über 5 Jahren | 620,00 € |

II. Gemischte Grabstätten (Zugabe einer Asche)

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach Abschnitt I 310,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Doppelgrab bzw. Urnen- und Urnendoppelgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an

- | | |
|--|------------|
| a) einer Doppelgrabstätte | 1.240,00 € |
| b) einer Urnengrabstätte | 620,00 € |
| c) einer Urnendoppelgrabstätte | 1.240,00 € |
| d) einer Urne in gemischter Grabstätte | 310,00 € |
| e) Urnenzweitbelegung im Doppelgrab | 310,00 € |
| f) Urnendrittbelegung im Doppelgrab | 310,00 € |

2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Abschnitt III, Nr. 1 erhoben.

3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Abschnitt III, Nr. 1 Beim Nacherwerb des Nutzungsrechts für Restzeiträume ist der entsprechende Bruchteil der Gebühren nach Nr. 1 zu zahlen, wobei angefangene Jahre als volle Jahre gerechnet werden.

4. Umwidmung einer Urneneinzelgrabstätte in eine Urnendoppelgrabstätte Bei der Umwidmung ist der Differenzbetrag zwischen einer Urneneinzelgrabstätte entsprechend der Gebühr einer Urnendoppelgrabstätte Abschnitt III Nr. 1 zuzahlen.

IV. Rasengrabstätten

1. Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an:

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung | 620,00 € |
| b) Urnenbestattung | 310,00 € |
| c) Urne in gemischte Grabstätte, Urnenzweitbelegung, Urnendrittbelegung | 310,00 € |

2. Pflege der Rasengrabstätte über den Zeitraum von 25 Jahre

- | | |
|--------------------|------------|
| a) Erdbestattung | 2.500,00 € |
| b) Urnenbestattung | 1.250,00 € |

3. Verlegung und Beschaffung der beschrifteten Grabplatte

- | | |
|--------------------|----------|
| a) Erdbestattung | 500,00 € |
| b) Urnenbestattung | 500,00 € |

V. Ausheben und Schließen der Gräber Grabherrichtung bei

1. Reihengräbern und Doppelgräbern für Verstorbene

- | | |
|---|-----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 €* |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 450,00 €* |
| c) Urnenbeisetzung, je Beisetzung | 125,00 €* |

* zuzüglich evtl. Sonderleistungen gem. Vertrag

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche und Asche 60,00 €

VIII. Grabschmuckentsorgung mittels Müllcontainer der Stadt

Für die Entsorgung von Kränzen, Blumen und sonstigem Grabschmuck vor der ersten gärtnerischen Grabgestaltung 50,00 €